

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen

(in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2014)

Nachteilsausgleich bei LRS / Dyskalkulie / LimB

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Ziel des Nachteilsausgleiches ist es, die vorliegenden Beeinträchtigungen auszugleichen. Somit wird der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt (GG Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“). Dies gilt für alle Schulformen sowie für die berufliche Ausbildung oder das Studium.

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Es sind alle notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler mit ihren Benachteiligungen und Einschränkungen den schulischen Anforderungen gerecht werden und sie Zugang zum Lerngegenstand finden.

Ein Nachteilsausgleich stellt **keine** Bevorzugung dar, es werden lediglich die Bedingungen angeglichen. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt, das heißt der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen.

Grundlage der Förderung ist ein individueller Förderplan, der jährlich fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin zu erläutern ist. Der individuelle Anspruch auf einen Nachteilsausgleich wird regelmäßig geprüft, da sich die Voraussetzungen ändern können. Nicht alle Schüler benötigen jede Form des Nachteilsausgleiches zu jeder Zeit! Der Unterstützungsbedarf ist grundsätzlich individuell pädagogisch abzuklären. Jegliche Formen des Nachteilsausgleichs sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in der Regel jährlich neu zu bestimmen, zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich und Unterstützungsmaßnahmen:

- + Nutzung methodisch - didaktischer und technischer Hilfen
- + individuelle Vereinbarungen zur Arbeitszeit und - umfang

- + schriftliche Vorlage der Aufgabenstellungen mit Option zum Hören der Aufgaben
- + Verzicht auf Diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsüberprüfungen
- + Zulassen von Abkürzungen
- + Durchführung thematisch identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zur schriftlicher Leistungsüberprüfung
- + Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen , im Rechtschreiben oder im Rechnen in **allen** betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts
- + pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen
- + Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.

Nachteilsausgleich in der Prüfung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleiches in Prüfungen, sofern dieser Nachteilsausgleich auch bis zu Beginn der Prüfung im Unterricht gewährt wurde.

Mögliche Maßnahmen:

- + Verlängerung der Einlesezeit in die Prüfungsaufgaben
- + Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben
- + Vergrößerung der Schrift
- + Bereitstellung von Hilfsmitteln

Über einen Nachteilsausgleich während einer Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers im Zuge einer Einzelfallentscheidung.

Bewertung von Schülerleistungen

Wenn die vorliegenden Einschränkungen nicht durch die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ausreichend aufgefangen werden können, ist es zulässig, von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abzuweichen.

Als Abweichung gelten z.B.:

- + Verzicht auf eine Bewertung der Lese-und/ oder Rechtschreibleistung im Fach

Deutsch und in den Fremdsprachen (während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraum)

- + stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen
- + Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt
- + individuelle Bewertung von Teilbereichen für einen begrenzten Zeitraum

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn mangelhafte oder ungenügende Leistungen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr vorliegen.

Ein vollständiges Aussetzen der Note ist nicht zulässig.

Jegliche Formen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind mit den Erziehungsberechtigten in der Regel jährlich neu zu bestimmen und in den Zeugnissen unter „Vermerke“ zu benennen.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“ vom 20.Mai 2014 ist hier nachzulesen:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Schule>